



Kanton Zürich
Baudirektion



Vorentwurf

vom 06.11.2024

Referenz-Nr.: BDGS-2023-8215 / KR-Nr. 429/2020

PBG-Revision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» – Synopse

Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1)



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	LS 700.1 Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (Änderung vom.....; Solaranlagen in geschütz- ten Ortsbildern)	
	<i>Der Kantonsrat,</i>	
	nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungs- rates vom (...)	
	<i>beschliesst:</i>	
	I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. Septem- ber 1975 wird wie folgt geändert:	
<i>III. Kernzonen</i>		
§ 50. ¹ Die Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, wie Stadt- und Dorfkerne oder einzelne Gebäudegruppen, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen.	Abs. 1 bis 3 unverändert	
² Die Bau- und Zonenordnung kann das Bauen auf die Strassengrenze, die Verkehrsbaulinie oder bestehende Baufluchten und, unter Wahrung schutz- würdiger nachbarlicher Interessen, an die Grund- stücksgrenze vorschreiben, das Bauen bis auf die Strassengrenze gestatten sowie die Stellung und die Höhenlage der Bauten sonst näher ordnen. Nut- zungsziffern sind nur zulässig, soweit sie dem Zo- nenzweck nichtzuwiderlaufen.		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
³ Die Bau- und Zonenordnung kann besondere Vorschriften über die Masse und die Erscheinung der Bauten enthalten; dabei sind, soweit und sofern die Eigenart der bestehenden Überbauung es rechtfertigt und die Verhältnisse es gestatten, unter Vorbehalt der Bestimmung über die höchstzulässige Fassadenhöhe Abweichungen von den kantonalrechtlichen Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände sowie über die Fassadenhöhe erlaubt.		
	⁴ Die Bau- und Zonenordnung kann ergänzende Festlegungen zur Lage, Stellung und Erscheinung von Solaranlagen enthalten. Diese ergänzenden Festlegungen bewirken keinen Zwang, nach ihnen zu bauen. Wird auf die eingeräumte Umsetzungsmöglichkeit verzichtet, ist § 238 Abs. 4 massgebend.	
B. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen		
<i>B. Gestaltung</i>		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
§ 238 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.	Abs. 1 bis 4 unverändert	
² Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen; sie dürfen auch durch Nutzungsänderungen und Unterhaltsarbeiten nicht beeinträchtigt werden, für die keine baurechtliche Bewilligung nötig ist.		
³ Wo die Verhältnisse es zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben, neue Bäume und Sträucher gepflanzt sowie Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs als Grünfläche erhalten oder hergerichtet werden.		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
⁴ Genügend angepasste energetische Verbesserungen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solaranlagen, werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen		
	⁵ Solaranlagen auf bestehenden oder neuen Bauten in Kernzonen, die nach Massgabe der ergänzenden Festlegungen zur Lage, Stellung und Erscheinung gemäss Bau- und Zonenordnung erstellt werden, stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.	
	II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	